

TE Vwgh Erkenntnis 2009/2/19 2008/18/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §60 Abs1 Z1

FPG 2005 §60 Abs2

FPG 2005 §60 Abs2 Z9

FPG 2005 §66 Abs1

FPG 2005 §66 Abs2

FPG 2005 §86

FPG 2005 §87

MRK Art8 Abs2

NAG 2005 §21 Abs1

VwGG §41 Abs1

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des Ivan Popovic in Wien, geboren am 11. April 1983, vertreten durch Dr. Thomas König, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Ertlgasse 4/11, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 16. Jänner 2008, Zl. E1/556325/2007, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 16. Jänner 2008 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 9 sowie 63 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz - FPG 2005, BGBl. I Nr. 100, ein für die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 16. Jänner 2008 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraphen 60, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer 9, sowie 63 Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz - FPG 2005, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 100, ein für die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Der Beschwerdeführer habe sich auf Grund eines vom 18. Februar 2004 bis 17. August 2004 gültigen Reisevisums zunächst legal in Österreich aufgehalten, sei jedoch nach Ablauf der Gültigkeit weiter im Bundesgebiet verblieben und habe am 13. September 2004, also "im Stande der Illegalität", die österreichische Staatsbürgerin Barbara H. geehelicht und am 15. September 2004, ebenfalls während des illegalen Aufenthaltes, den Antrag auf Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - § 49 Abs. 1 FrG" eingereicht. Da die damalige Aufenthaltsbehörde keine ausreichenden Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Scheinehe gefunden habe, sei dem Beschwerdeführer die begehrte Niederlassungsbewilligung ausgestellt und später auch [mit Gültigkeitsdauer bis 14. April 2008] verlängert worden. Der Beschwerdeführer habe sich auf Grund eines vom 18. Februar 2004 bis 17. August 2004 gültigen Reisevisums zunächst legal in Österreich aufgehalten, sei jedoch nach Ablauf der Gültigkeit weiter im Bundesgebiet verblieben und habe am 13. September 2004, also "im Stande der Illegalität", die österreichische Staatsbürgerin Barbara H. geehelicht und am 15. September 2004, ebenfalls während des illegalen Aufenthaltes, den Antrag auf Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Paragraph 49, Absatz eins, FrG" eingereicht. Da die damalige Aufenthaltsbehörde keine ausreichenden Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Scheinehe gefunden habe, sei dem Beschwerdeführer die begehrte Niederlassungsbewilligung ausgestellt und später auch [mit Gültigkeitsdauer bis 14. April 2008] verlängert worden.

In der Niederschrift vom 27. April 2007 habe die Ehefrau des Beschwerdeführers vor Beamten der Polizeiinspektion Hollabrunn zugegeben, mit dem Beschwerdeführer eine Scheinehe eingegangen zu sein und dafür € 6.000,- erhalten zu haben. Schließlich habe der Beschwerdeführer am 7. November 2007 gegenüber der Polizeiinspektion Hollabrunn ebenfalls zugegeben, eine vermittelte Scheinehe mit Frau H. eingegangen zu sein.

In der fristgerechten Berufung gegen den erstinstanzlichen Aufenthaltsverbotsbescheid habe der Beschwerdeführer zunächst nachgewiesen, dass er mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 20. August 2007 (Rechtskraft vom 3. September 2007) von seiner bisherigen Ehefrau Barbara H. geschieden worden sei [die Ehe wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 3. Dezember 2008 rechtskräftig für nichtig erklärt] und am 13. Dezember 2007 die Mutter seines etwa einjährigen Kindes, die serbische Staatsangehörige Sanja S., die über einen Aufenthaltstitel verfüge, geheiratet habe. Der Beschwerdeführer meine, dass ein Aufenthaltsverbot nicht mehr verhängt werden dürfe, wenn der Grund, der zur Erlassung führen habe können, inzwischen weggefallen sei. Durch das Eingehen einer "echten" Ehe sei der durch die frühere Scheinehe geschaffene Gefährdungstatbestand weggefallen. Er werde daher auch unverzüglich den Antrag auf Ausstellung einer dem jetzigen Aufenthaltswitz entsprechenden Aufenthaltsbewilligung ("unbeschränkt") stellen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 und 2 FPG aus, dass die Tatsache der (früheren) Scheinehe mit Frau H. unbestritten sei. Die belangte Behörde teile jedoch die Ansicht des Beschwerdeführers, durch die Ehe mit Frau S. sei der durch die frühere Scheinehe geschaffene Gefährdungstatbestand weggefallen, nicht. Der Entschluss eines Fremden, sich durch die missbräuchliche "Eingehung einer Ehe" fremdenpolizeiliche Vorteile zu verschaffen, und die erforderlichen Ausführungshandlungen (Eheabschluss und Berufung auf die Ehe im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung) stellten ein gravierendes Fehlverhalten dar und es scheine daher gerechtfertigt, zumindest im Zeitpunkt von fünf Jahren (vgl. aber

die neue Rechtslage ab 1. Jänner 2006 über die mögliche längere Befristung des Aufenthaltsverbotes) ab Eheschließung anzunehmen, der weitere Aufenthalt gefährde öffentliche Interessen bzw. die öffentliche Ordnung. Insoweit der Beschwerdeführer auf den ihm erteilten Befreiungsschein hinweise, sei er darauf aufmerksam zu machen, dass er diesen nur durch Täuschung der Behörde, nämlich das Eingehen einer Scheinehe, erreichen habe können. Es wäre geradezu widersinnig und mit Sicherheit vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass bei einer nachgewiesenen (jetzt geschiedenen) Scheinehe der diesbezüglich initiative Fremde, der - woran nach den Verfahrensergebnissen kein Zweifel bestehen könne - schon während der Scheinehe mit der späteren Ehefrau liiert gewesen sei (behördliche Meldung bei ihr ab 11. September 2006) und mit dieser während der Scheinehe ein Kind gezeugt habe, durch die Heirat dieser Frau einen fremdenpolizeilichen Vorteil genießen würde. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Hinweis auf Paragraph 60, Absatz eins und 2 FPG aus, dass die Tatsache der (früheren) Scheinehe mit Frau H. unbestritten sei. Die belangte Behörde teile jedoch die Ansicht des Beschwerdeführers, durch die Ehe mit Frau S. sei der durch die frühere Scheinehe geschaffene Gefährdungstatbestand weggefallen, nicht. Der Entschluss eines Fremden, sich durch die missbräuchliche "Eingehung einer Ehe" fremdenpolizeiliche Vorteile zu verschaffen, und die erforderlichen Ausführungshandlungen (Eheabschluss und Berufung auf die Ehe im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung) stellten ein gravierendes Fehlverhalten dar und es scheine daher gerechtfertigt, zumindest im Zeitpunkt von fünf Jahren vergleiche , aber die neue Rechtslage ab 1. Jänner 2006 über die mögliche längere Befristung des Aufenthaltsverbotes) ab Eheschließung anzunehmen, der weitere Aufenthalt gefährde öffentliche Interessen bzw. die öffentliche Ordnung. Insoweit der Beschwerdeführer auf den ihm erteilten Befreiungsschein hinweise, sei er darauf aufmerksam zu machen, dass er diesen nur durch Täuschung der Behörde, nämlich das Eingehen einer Scheinehe, erreichen habe können. Es wäre geradezu widersinnig und mit Sicherheit vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass bei einer nachgewiesenen (jetzt geschiedenen) Scheinehe der diesbezüglich initiative Fremde, der - woran nach den Verfahrensergebnissen kein Zweifel bestehen könne - schon während der Scheinehe mit der späteren Ehefrau liiert gewesen sei (behördliche Meldung bei ihr ab 11. September 2006) und mit dieser während der Scheinehe ein Kind gezeugt habe, durch die Heirat dieser Frau einen fremdenpolizeilichen Vorteil genießen würde.

Es könne also nach dem Gesagten kein Zweifel bestehen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers, eine Scheinehe zwecks Erlangung aufenthalts- und beschäftigungsrechtlicher Vorteile eingegangen zu sein, den öffentlichen Interessen zuwiderlaufe und eine große Verletzung der öffentlichen Ordnung, insbesondere auf dem Gebiet eines geordneten Ehe- und Fremdenwesens, darstelle, sodass die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht nur zulässig, sondern dringend geboten sei. Das im Eingehen einer Aufenthaltsehe liegende Verhalten, welches mit der Täuschung staatlicher Organe über den wahren Ehemillen beginne und sich bis zum dadurch versuchten Erschleichen staatlicher Berechtigungen und Befugnisse fortsetze, stelle zweifellos auch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, die das Grundinteresse der Gesellschaft an einer gesetzlich gesteuerten Zuwanderung, an der Einhaltung der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und am Recht auf wahrheitsgetreue Angaben gegenüber Staatsorganen berühre.

Bei der Interessenabwägung gemäß § 66 Abs. 1 und 2 FPG falle zunächst der etwa vierjährige Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ins Gewicht. Allerdings werde dieses Gewicht bzw. die mit dem Aufenthalt verbundene Integration durch den Umstand, dass dieser Aufenthalt nur durch die Schließung einer Scheinehe rechtmäßig gestaltet habe werden können, erheblich relativiert. Hingegen bestünden durchaus beachtliche familiäre Bindungen durch die neue Eheschließung mit der serbischen Staatsangehörigen und die Tatsache, dass das gemeinsame - jetzt etwa einjährige Kind - ebenfalls in Österreich lebe. Bei der Interessenabwägung gemäß Paragraph 66, Absatz eins und 2 FPG falle zunächst der etwa vierjährige Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ins Gewicht. Allerdings werde dieses Gewicht bzw. die mit dem Aufenthalt verbundene Integration durch den Umstand, dass dieser Aufenthalt nur durch die Schließung einer Scheinehe rechtmäßig gestaltet habe werden können, erheblich relativiert. Hingegen bestünden durchaus beachtliche familiäre Bindungen durch die neue Eheschließung mit der serbischen Staatsangehörigen und die Tatsache, dass das gemeinsame - jetzt etwa einjährige Kind - ebenfalls in Österreich lebe.

Den solcherart vorhandenen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehe gegenüber, dass er durch die rechtsmissbräuchliche "Eingehung der Ehe" und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung maßgebliche öffentliche Interessen im Sinn des Art. 8 Abs. 2

EMRK (Wahrung der öffentlichen Ordnung, geordnete Besorgung des Fremdenwesens) erheblich beeinträchtigt habe. Das Eingehen einer Ehe ausschließlich zur Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen sei ein Rechtsmissbrauch und bilde solcherart ein Verhalten, das auch ohne zusätzliche Anhaltspunkte den Schluss rechtfertige, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung gefährde. Den solcherart vorhandenen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehe gegenüber, dass er durch die rechtsmissbräuchliche "Eingehung der Ehe" und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung maßgebliche öffentliche Interessen im Sinn des Artikel 8, Absatz 2, EMRK (Wahrung der öffentlichen Ordnung, geordnete Besorgung des Fremdenwesens) erheblich beeinträchtigt habe. Das Eingehen einer Ehe ausschließlich zur Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen sei ein Rechtsmissbrauch und bilde solcherart ein Verhalten, das auch ohne zusätzliche Anhaltspunkte den Schluss rechtfertige, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung gefährde.

Daher könne die Ansicht der Erstbehörde, das Aufenthaltsverbot sei zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten (§ 66 Abs. 1 FPG) und die Auswirkungen dieser Maßnahme wögen nicht schwerer auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung (§ 66 Abs. 2 leg. cit.), durchaus nachvollzogen und übernommen werden. Es müsse in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen werden, dass ein Fremder, der eine Scheinehe eingehe, staatliche Autorität verkörpernde Organe (z.B. den Standesbeamten über den wahren Ehewillen oder die Beamten der Fremdenpolizeibehörde bzw. der Aufenthaltsbehörde) und damit eigentlich den Staat Österreich bewusst täusche. Diese Tatsache werde durch den nachfolgenden Abschluss einer der Scheinehe unmittelbar folgenden (auffällig) "echten" Ehe nicht aus der Welt geschafft. Daher könne die Ansicht der Erstbehörde, das Aufenthaltsverbot sei zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten (Paragraph 66, Absatz eins, FPG) und die Auswirkungen dieser Maßnahme wögen nicht schwerer auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung (Paragraph 66, Absatz 2, leg. cit.), durchaus nachvollzogen und übernommen werden. Es müsse in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen werden, dass ein Fremder, der eine Scheinehe eingehe, staatliche Autorität verkörpernde Organe (z.B. den Standesbeamten über den wahren Ehewillen oder die Beamten der Fremdenpolizeibehörde bzw. der Aufenthaltsbehörde) und damit eigentlich den Staat Österreich bewusst täusche. Diese Tatsache werde durch den nachfolgenden Abschluss einer der Scheinehe unmittelbar folgenden (auffällig) "echten" Ehe nicht aus der Welt geschafft.

In Anbetracht des aufgezeigten, grob rechtswidrigen Verhaltens des Beschwerdeführers könne die belangte Behörde auch die neuerliche Eheschließung und den Umstand, dass ein Kind des Beschwerdeführers in Österreich lebe, im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers bewerten.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der §§ 86 iVm 87 FPG für den Beschwerdeführer nach der Scheidung seiner [mittlerweile für nichtig erklärten] Ehe mit Barbara H. nicht mehr anzuwenden sind. 1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der Paragraphen 86, in Verbindung mit 87 FPG für den Beschwerdeführer nach der Scheidung seiner [mittlerweile für nichtig erklärten] Ehe mit Barbara H. nicht mehr anzuwenden sind.

Gemäß § 60 Abs. 1 FPG kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt (Z. 1) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder (Z. 2) anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Gemäß Paragraph 60, Absatz eins, FPG kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt (Ziffer eins,) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder (Ziffer 2,) anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Nach § 60 Abs. 2 FPG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder (Z. 9) eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nie geführt hat. Nach Paragraph 60, Absatz 2, FPG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder (Ziffer 9,) eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK nie geführt hat.

2. Die Ausführungen der belangten Behörde, wonach es sich bei der am 13. September 2004 zwischen dem Beschwerdeführer und der österreichischen Staatsbürgerin Barbara H. geschlossenen Ehe um eine Scheinehe handelt, dass sich der Beschwerdeführer zumindest bei seinem Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vom 15. September 2004, beim Verlängerungsantrag vom 20. Dezember 2005 und beim Antrag auf Erteilung des (am 17. September 2007 ausgestellten) Befreiungsscheines auf die Ehe mit Barbara H. berufen hat, sind unbestritten. Auf dem Boden dieser Tatsachen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 9 FPG erfüllt sei, keinen Bedenken. 2. Die Ausführungen der belangten Behörde, wonach es sich bei der am 13. September 2004 zwischen dem Beschwerdeführer und der österreichischen Staatsbürgerin Barbara H. geschlossenen Ehe um eine Scheinehe handelt, dass sich der Beschwerdeführer zumindest bei seinem Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vom 15. September 2004, beim Verlängerungsantrag vom 20. Dezember 2005 und beim Antrag auf Erteilung des (am 17. September 2007 ausgestellten) Befreiungsscheines auf die Ehe mit Barbara H. berufen hat, sind unbestritten. Auf dem Boden dieser Tatsachen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG erfüllt sei, keinen Bedenken.

Wenn die Beschwerde - unter Zitierung von hg. Judikatur zum Fremdenengesetz 1997, wonach ein mehr als fünf Jahre zurückliegendes rechtsmissbräuchliches Eingehen einer Ehe die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht mehr rechtfertige - vorbringt, eine länger zurückliegende Aufenthaltsehe bilde keine ausreichende Begründung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, so ist ihr zu erwidern, dass diese zum Fremdenengesetz 1997 ergangene Rechtsprechung für den Anwendungsbereich des FPG nicht übernommen werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 22. April 2008, Zl. 2008/18/0063, mwN). Abgesehen davon wäre aber selbst bei Zugrundelegung der früheren, zum Fremdenengesetz 1997 ergangenen hg. Rechtsprechung nichts für den Beschwerdeführer gewonnen, weil die Eheschließung bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht fünf Jahre zurücklag. Wenn die Beschwerde - unter Zitierung von hg. Judikatur zum Fremdenengesetz 1997, wonach ein mehr als fünf Jahre zurückliegendes rechtsmissbräuchliches Eingehen einer Ehe die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht mehr rechtfertige - vorbringt, eine länger zurückliegende Aufenthaltsehe bilde keine ausreichende Begründung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, so ist ihr zu erwidern, dass diese zum Fremdenengesetz 1997 ergangene Rechtsprechung für den Anwendungsbereich des FPG nicht übernommen werden kann vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 22. April 2008, Zl. 2008/18/0063, mwN). Abgesehen davon wäre aber selbst bei Zugrundelegung der früheren, zum Fremdenengesetz 1997 ergangenen hg. Rechtsprechung nichts für den Beschwerdeführer gewonnen, weil die Eheschließung bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht fünf Jahre zurücklag.

Auch aus der weiteren Zitierung einer hg. Entscheidung zum vermeintlichen Nachweis, dass falsche Angaben gegenüber der Behörde keinen Grund für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes böten, ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen, da die zitierte Entscheidung nicht im Kontext einer Scheinehe ergangen und somit mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde das Aufenthaltsverbot im gegenständlichen Fall auf den Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 9 FPG gestützt und nicht wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes erlassen hat. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde das Aufenthaltsverbot im gegenständlichen Fall auf den Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG gestützt und nicht wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes erlassen hat.

Mit dem Vorwurf, die belangte Behörde habe Verfahrensvorschriften verletzt, weil sie dem Beschwerdeführer im vorangegangenen Verfahren kein rechtliches Gehör gewährt habe, wurde die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargetan, weil die Beschwerde nicht ausführt, welches Vorbringen der Beschwerdeführer erstattet hätte.

3. Die Beschwerde bringt darüber hinaus im Wesentlichen vor, eine "Tathandlungswiederholungsgefahr" sei auszuschließen, da der Beschwerdeführer ja nunmehr eine "echte" Ehe eingegangen sei. Eine "Gefährdungswahrscheinlichkeit" sei nicht gegeben.

Das Eingehen einer Ehe zu dem Zweck, fremdenrechtlich bedeutsame Berechtigungen zu erlangen, stellt eine gravierende Beeinträchtigung des großen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens dar. Angesichts des genannten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers begegnet die Beurteilung der belangten Behörde, dass die in § 60 Abs. 1 Z. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinem Einwand. Das Eingehen einer Ehe zu dem Zweck, fremdenrechtlich bedeutsame Berechtigungen zu erlangen, stellt eine gravierende Beeinträchtigung des großen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens dar. Angesichts des genannten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers begegnet die Beurteilung der belangten Behörde, dass die in Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinem Einwand.

4. Im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 66 Abs. 1 und 2 FPG ist die belangte Behörde angesichts der Dauer des bisherigen inländischen Aufenthaltes des Beschwerdeführers von etwa vier Jahren und seiner am 13. Dezember 2007 geschlossenen Ehe mit Sanja S. und des gemeinsamen in Österreich aufhältigen Kindes zutreffend von einem relevanten Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers ausgegangen. Ebenfalls zutreffend hat sie jedoch das Gewicht der mit dem Aufenthalt verbundenen Integration als erheblich relativiert angesehen, da der Aufenthalt nur durch die Schließung einer Scheinehe rechtmäßig gestaltet werden konnte. Den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers stellte die belangte Behörde gegenüber, dass er durch das rechtsmissbräuchliche Eingehen der Ehe und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung maßgebliche öffentliche Interessen im Sinn des Art. 8 Abs. 2 EMRK, nämlich die Wahrung der öffentlichen Ordnung und eine geordnete Besorgung des Fremdenwesens, erheblich beeinträchtigt habe. Dadurch gefährde der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung. Diese Gefährdung werde auch durch das Eingehen einer "echten" Ehe nicht aus der Welt geschafft.

4. Im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Paragraph 66, Absatz eins und 2 FPG ist die belangte Behörde angesichts der Dauer des bisherigen inländischen Aufenthaltes des Beschwerdeführers von etwa vier Jahren und seiner am 13. Dezember 2007 geschlossenen Ehe mit Sanja S. und des gemeinsamen in Österreich aufhältigen Kindes zutreffend von einem relevanten Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers ausgegangen. Ebenfalls zutreffend hat sie jedoch das Gewicht der mit dem Aufenthalt verbundenen Integration als erheblich relativiert angesehen, da der Aufenthalt nur durch die Schließung einer Scheinehe rechtmäßig gestaltet werden konnte. Den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers stellte die belangte Behörde gegenüber, dass er durch das rechtsmissbräuchliche Eingehen der Ehe und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung maßgebliche öffentliche Interessen im Sinn des Artikel 8, Absatz 2, EMRK, nämlich die Wahrung der öffentlichen Ordnung und eine geordnete Besorgung des Fremdenwesens, erheblich beeinträchtigt habe. Dadurch gefährde der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung. Diese Gefährdung werde auch durch das Eingehen einer "echten" Ehe nicht aus der Welt geschafft.

Durch sein Beschwerdevorbringen zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Er bringt weder hinsichtlich der Dauer seines Aufenthaltes und des Ausmaßes seiner Integration oder der seiner Familienangehörigen, noch hinsichtlich der Intensität seiner familiären oder sonstigen Bindungen Relevantes vor, das von der belangten Behörde im Rahmen des angefochtenen Bescheides nicht berücksichtigt worden wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer zwischen Ablauf seines Reisevisums am 17. August 2004 und der Erteilung der - auf die Scheinehe gestützte - Niederlassungsbewilligung am 8. Jänner 2005 über vier Monate unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhielt. Dass es seiner jetzigen Ehefrau, ebenfalls einer serbischen Staatsangehörigen, nicht zumutbar sei, den Beschwerdeführer mit dem gemeinsamen Kind zu begleiten, wurde nicht behauptet. Bei dem Beschwerdevorbringen, das Kind sei behindert, handelt es sich um eine im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof unzulässige Neuerung (vgl. § 41 Abs. 1 VwGG). Durch sein Beschwerdevorbringen zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Er bringt weder hinsichtlich der Dauer seines Aufenthaltes und des Ausmaßes seiner Integration oder der seiner Familienangehörigen, noch hinsichtlich der Intensität seiner familiären oder sonstigen Bindungen Relevantes vor, das von der belangten Behörde im Rahmen des angefochtenen Bescheides nicht berücksichtigt worden wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer zwischen Ablauf seines Reisevisums am 17. August 2004 und der Erteilung der - auf die Scheinehe gestützte - Niederlassungsbewilligung am 8. Jänner 2005 über vier Monate unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhielt. Dass es seiner

jetzigen Ehefrau, ebenfalls einer serbischen Staatsangehörigen, nicht zumutbar sei, den Beschwerdeführer mit dem gemeinsamen Kind zu begleiten, wurde nicht behauptet. Bei dem Beschwerdevorbringen, das Kind sei behindert, handelt es sich um eine im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof unzulässige Neuerung vergleiche , Paragraph 41, Absatz eins, VwGG).

Dem weiteren Beschwerdevorbringen, die nunmehrige Ehegattin des Beschwerdeführers habe einen eigenen Aufenthaltstitel, der auch zur Begründung des Familiennachzuges heranzuziehen wäre, ist entgegenzuhalten, dass ein Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familienzusammenführung - ohne vorheriges Eingehen einer Scheinehe - wohl als Erstantrag gemäß § 21 Abs. 1 NAG zu werten, demnach aus dem Ausland zu stellen und die Entscheidung darüber im Ausland abzuwarten wäre. Darüber hinaus wurde ein solcher Antrag laut unbestrittenem Vorbringen der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift erst am 24. Jänner 2008 eingebracht. Dem weiteren Beschwerdevorbringen, die nunmehrige Ehegattin des Beschwerdeführers habe einen eigenen Aufenthaltstitel, der auch zur Begründung des Familiennachzuges heranzuziehen wäre, ist entgegenzuhalten, dass ein Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familienzusammenführung - ohne vorheriges Eingehen einer Scheinehe - wohl als Erstantrag gemäß Paragraph 21, Absatz eins, NAG zu werten, demnach aus dem Ausland zu stellen und die Entscheidung darüber im Ausland abzuwarten wäre. Darüber hinaus wurde ein solcher Antrag laut unbestrittenem Vorbringen der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift erst am 24. Jänner 2008 eingebracht.

5. Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

6. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden. 6. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden.

7. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 7. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 19. Februar 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008180169.X00

Im RIS seit

19.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at